



Akt 288/2023/CW

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen am unten angeführten Orte und Tage zwischen

- 1) Frau Mag. **Michaela Ehgartner-Smolka**, geboren am 02.11.1966  
1170 Wien, Hernalser Hauptstraße 213/3

- im Folgenden auch verkaufende Partei oder Verkäuferin genannt -  
- einerseits und

- 2) **GRAMSER Holding GmbH** (FN 582487z)  
3664 Martinsberg, Größenbach 1/2

- im Folgenden auch kaufende Partei oder Käuferin genannt -  
- andererseits sowie unter Beitritt der

- 3) **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**  
3512 Mautern an der Donau, Rathausplatz 1

1.

Mag. Michaela Ehgartner-Smolka ist grundbücherliche Alleineigentümerin der im Gerichtsbezirk Krems an der Donau gelegenen Liegenschaft EZ 1945 Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern.

Der Grundbuchstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch  
KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern  
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau  
EINLAGEZAHL 1945

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 7380/2019

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
106/50 G Gärten(10) \* 620 Austraße 45a

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
2 a 5202/2018 Aufschließungsabgabe hins Gst 106/50 entrichtet

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

2 ANTEIL: 1/1

Mag. Michaela Ehgartner-Smolka

GEB: 1966-11-02 ADR: Hernalser Hauptstraße 213/3, Wien 1170

a 7380/2019 IM RANG 7241/2019 Kaufvertrag 2019-11-12 Eigentumsrecht

b 7380/2019 Vorkaufsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 2633/1973 1384/2018

DIENSTBARKEIT der Gasleitung und der technischen Anlagen  
auf Gst 106/50 gem P 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1973-07-23  
für NIOGAS Niederösterreichische  
Gaswirtschafts-Aktiengesellschaft

b 1384/2018 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a)  
aus EZ 125

4 a 7380/2019

WIEDERKAUFSRECHT gem P Viertens Kaufvertrag 2019-11-12  
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau

5 a 7380/2019

VORKAUFSRECHT gem §§ 1072 ff ABGB gem P Viertens  
Kaufvertrag 2019-11-12  
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*  
Grundbuch 26.09.2023 22:15:53

Die vorerwähnte Liegenschaft EZ 1945 Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern ist Kaufgegenstand.

Das vorerwähnte Grundstück 106/50 ist ein unbebauter Bauplatz, welcher im Bauland-Betriebsgebiet mit direktem Zugang zum öffentlichen Gut gelegen ist.

Die Käuferin übernimmt die Dienstbarkeit C-LNR 1 und das Wiederkaufsrecht C-LNR 4 in ihre Duldungsverpflichtung.

2.

Mag. Michaela Ehgartner-Smolka verkauft an GRAMSER Holding GmbH, und GRAMSER Holding GmbH kauft von der verkaufenden Partei den im Punkt 1. dieser

Kaufvertragsurkunde näher bezeichneten Kaufgegenstand, die Liegenschaft EZ 1945 mit dem Grundstück 106/50 Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern.

Der Kauf erfolgt mit allen Rechten, Vorteilen und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör.

### 3.

Als Kaufentgelt wird beiderseits ein Gesamtbetrag von € 36 000,-- (sechsendreißigtausend Euro) vereinbart.

Von der Option zur Umsatzsteuer wird kein Gebrauch gemacht.

### 4.

Das gesamte Kaufentgelt von € 36 000,-- (sechsendreißigtausend Euro) ist zwei Wochen nach allseitiger verbücherungsfähiger Unterfertigung dieser Kaufvertragsurkunde zur Zahlung fällig.

Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis auf ein Treuhandkonto des Urkundenverfassers öff. Notar Dr. Karl Anton Bergkirchner bei der Notartreuhandbank AG zu überweisen, sodass dieser Betrag mit Wert zum Tag der Fälligkeit diesem Konto gutgebracht ist.

Weiters verpflichtet sich die kaufende Partei, dem Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers öff. Notar Dr. Karl Anton Bergkirchner bei der Notartreuhandbank AG IBAN AT45 3150 0000 0125 2006 den Betrag von € 1 656,-- mit Wert zum Tag der Fälligkeit des Kaufentgeltes gutzubringen, um für die Berichtigung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr vorzusorgen.

Wenn die kaufende Partei bei Fälligkeit das gesamte Kaufentgelt und den Betrag von € 1 656,-- nicht leistet, hat der Treuhänder hievon die verkaufende Partei in Kenntnis zu setzen, welche berechtigt ist, nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrage zurückzutreten.

Hinsichtlich der Verwendung und der Auszahlung des Treuhandlages samt abgereiften Zinsen und abzüglich Bankspesen und KESt an die Verkäuferin schließen die Vertragsparteien mit dem Urkundenverfasser gesondert eine Treuhandvereinbarung, die als Vertrag einseitig unwiderruflich ist und nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien abgeändert werden kann.

Die vom Urkundenverfasser Dr. Karl Anton Bergkirchner zu übernehmende Treuhand-  
schaft wird nach Maßgabe der Richtlinien in das Treuhandregister des österreichischen  
Notariates eingetragen werden.

## 5.

Mag. Michaela Ehgartner-Smolka verpflichtet sich, den Kaufgegenstand Zug um Zug mit  
Gutschrift des gesamten Kaufentgeltes und des Betrages von € 1 656,- auf den  
Treuhandkonten des Urkundenverfassers in dem von den Vertragsparteien anlässlich der  
Besichtigung festgestellten Zustand in den tatsächlichen Besitz der Käuferin zu  
übertragen.

Mit der tatsächlichen Übergabe werden Gefahr und Zufall, Nutzen und Vorteil sowie die  
Verpflichtung, sämtliche mit diesem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Kosten  
und Abgaben jeglicher Art zu tragen, auf GRAMSER Holding GmbH übergehen.

Den Parteien ist bekannt, dass das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand erst mit  
Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei im Grundbuch auf diese  
übergeht, was die Berichtigung der Grunderwerbsteuer zur Voraussetzung hat.

Die kaufende Partei hat aus eigenem für die Ummeldung allfälliger bestehender  
Versorgungsverträge (Strom, Wasser, et cetera) sowie die Meldung des Kaufes an einen  
allfälligen Versicherer zu sorgen. Die verkaufende Partei hat anlässlich der tatsächlichen  
Übergabe alle in ihrem Besitz befindlichen Verwaltungsunterlagen an die kaufende Partei  
auszufolgen und ihr den Versicherer zu nennen.

Den Parteien sind die Bestimmungen der §§ 69 ff Versicherungsvertragsgesetz bekannt,  
insbesondere der gesetzliche Vertragseintritt des Erwerbers, die gemeinsame Haftung von  
Veräußerer und Erwerber für die Prämie der laufenden Versicherungsperiode und das  
dreißigtägige Sonderkündigungsrecht des Erwerbers ab Eintragung im Grundbuch sowie  
des Versicherers ab Kenntnis der Veräußerung.

## 6.

Beim Kaufgegenstand handelt es sich um einen unbebauten Bauplatz.

Die Anschlüsse an das öffentliche Kanal- und Stromnetz sowie die öffentliche  
Wasserleitung sind vorhanden.

Die Grundstücksfläche ist als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet.

Die vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben wurden zur Gänze bezahlt.

Das Grundstück ist im Grenzkataster.

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass der Kaufgegenstand – mit Ausnahme der unter C-LNR 1 einverleibten Dienstbarkeit sowie des bestehenden Wiederkaufsrechtes C-LNR 4 und des neuerlich einzutragenden Vorkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Mautern – ihrerseits vollkommen lastenfrei, sohin frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, frei von jeglichen Bestand- und außerbücherlichen Nutzungsrechten Dritter und auch frei von Gebühren- und Abgabenrückständen jeglicher Art, in das Eigentum der kaufenden Partei übergehen kann und dass betreffend den Kaufgegenstand keine von der Baubehörde erteilten Aufträge gegeben sind und dass keine Bauverfahren anhängig sind.

Die verkaufende Partei bestätigt, dass ihr keine Altlasten unterhalb und oberhalb der Erdoberfläche im Sinne des Wasserrechtsgesetzes oder des Altlastensanierungsgesetzes bekannt sind und sie dort keine Ablagerungen vorgenommen hat.

Ferner bestätigt die Verkäuferin, dass es bezüglich des Kaufgegenstandes keine offenen Rechtsstreitigkeiten gibt und sie keine schweren Mängel arglistig verschwiegen hat.

Die verkaufende Partei leistet Gewähr dafür, dass hinsichtlich des Kaufgegenstandes keine Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren anhängig sind beziehungsweise eingeleitet oder angekündigt wurden.

Die Verkäuferin haftet jedoch weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine über die vorbeschriebene Beschaffenheit, Verwendbarkeit und Eigenschaft hinausgehende bestimmte besonders vereinbarte Beschaffenheit, Verwendbarkeit und Eigenschaft sowie auch nicht für eine bestimmte Ertragsfähigkeit des Kaufgegenstandes.

## 7.

Die Vertragsparteien haben den Kaufgegenstand vor Vertragsabschluss eingehend besichtigt. Die Vertragsparteien halten Leistung und Gegenleistung für beiderseits angemessen und dem gemeinen Wert des Kaufgegenstandes entsprechend.

## 8.

Die Geschäftsführung der GRAMSER Holding GmbH stellt an Eides Statt fest, dass die Gesellschaft ihren Sitz in der politischen Gemeinde 3664 Martinsberg, sohin im Inland, hat, an dieser Gesellschaft nur österreichische Staatsbürger als Gesellschafter beteiligt sind und sich das Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen ausschließlich in inländischem Besitz befinden.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vertragsurkunde verbundenen Kosten des Dr. Karl Bergkirchner, Verkehrsteuern und Gebühren aller Art trägt die kaufende Partei. Sie hat auch den Auftrag zur Errichtung dieser Urkunde erteilt und verpflichtet sich, die Verkäuferin wegen all dieser vorgenannten Kosten und Abgaben vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Allfällige gesonderte Dienstleistungen durch dritte Rechtsdienstleister hat die jeweilige dies beauftragende Partei selbst zu bezahlen.

Die verkaufende Partei wurde vom Urkundenverfasser darüber informiert, dass seit 01.04.2012 Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung von Grundstücken der Einkommensteuer unterliegen. Diese Steuer im Ausmaß von 30% des Veräußerungsgewinnes hat die verkaufende Partei zu tragen und bei ihrem zuständigen Finanzamt abzuführen.

Mag. Michaela Ehgartner-Smolka bestätigt, dass der letzte entgeltliche Erwerb betreffend den Kaufgegenstand nach dem 01.04.2002 erfolgt ist, es sich beim Kaufgegenstand sohin um „Neuvermögen“ handelt und ein Befreiungstatbestand auf diese Veräußerung nicht zur Anwendung gelangt. Die verkaufende Partei erklärt, aus diesem Verkauf keinen Gewinn zu machen und verpflichtet sich, dem Urkundenverfasser entsprechende Unterlagen zur Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzulegen.

Die mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer verbundenen Kosten trägt die verkaufende Partei.

Die Vertragsparteien beauftragen öff. Notar Dr. Karl Anton Bergkirchner mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer. Die Parteien versichern alle diesbezüglichen Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Ihnen ist bewusst, dass diese Angaben allenfalls durch das Finanzamt geprüft werden können und dies auch zu einer anderen Steuerbemessung führen kann.

#### Vorkaufsrecht Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau verzichtet auf das zu ihren Gunsten einverlebte Vorkaufsrecht C-LNR 5 ob der kaufgegenständlichen Liegenschaft Einlagezahl 1945 Grundbuch 12162 Mautern und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieses Vorkaufsrechtes C-LNR 5.

Die kaufende Partei räumt hiermit der Stadtgemeinde Mautern an der Donau für die Dauer von fünf Jahren ab Fertigstellung des zu errichtenden Betriebsgebäudes das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich des Vertragsgegenstandes (Grundstück 106/50 in Mautern) ein. Die Käuferin haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit dem vertragsgegenständlichen Grundstück. Die Parteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Vorkaufsrechts.

Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträgen aufzunehmen, sodass auch im Falle einer Weiterveräußerung des bereits bebauten Grundstückes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung ist die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages ist vor Unterzeichnung durch die Käufer der Stadtgemeinde Mautern an der Donau zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von drei Monaten entweder selbst auszuüben oder durch einen von der Stadtgemeinde Mautern an der Donau namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen.

Die jetzige kaufende Partei sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertragspunktes verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstückes übertragen wird.

Nach Ablauf der jeweiligen Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die Stadtgemeinde Mautern an der Donau auf Verlangen des Liegenschaftseigentümers verpflichtet, innerhalb eines Monats eine grundbuchsfähige Löschungsurkunde auszustellen.

## 11.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern bei der Liegenschaft EZ 1945 nachstehende Eintragungen erfolgen können:

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechts zur Gänze für GRAMSER Holding GmbH (FN 582487z)
- b) die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 5
- c) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt 10. für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau

12.

Die Vertragsparteien ermächtigen hiermit Frau Daniela Nessler, geboren am 27.01.1993, und Frau Christina Weber, geboren am 26.01.1995, beide Notariatsangestellte, 3130 Herzogenburg, Stiftsgasse 1, – und zwar jede selbständig – in ihrem Namen die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, sohin zur Eintragung der vorgenannten Rechte et cetera im Grundbuch, etwa erforderlichen Abänderungen dieser Urkunde vorzunehmen und daher im Namen der Parteien eine allfällige Ergänzungsurkunde beglaubigt zu unterfertigen sowie allfällige seitens des Grundbuchgerichtes geforderte Änderungen beziehungsweise Ergänzungen, soweit sie zur Eintragung der beantragten Rechte notwendig oder nützlich sind, vorzunehmen und diesbezüglich alle notwendigen Urkunden beglaubigt zu unterfertigen. Den Bevollmächtigten ist ausdrücklich die Doppelvertretung erlaubt.

13.

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet, die nach Herstellung der Grundbuchsordnung der kaufenden Partei gehört.  
Die verkaufende Partei erhält eine Kopie dieser Urkunde.

Herzogenburg, am .....

.....  
GRAMSER Holding GmbH (FN 582487z)

.....  
Mag. Michaela Ehgartner-Smolka



Mautern an der Donau, am .....

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Sachbearbeiter(-in): Fr. Krainz (DW 24) E. Gattinger (DW25)  
krainz@mautern-donau.gv.at  
Aktenzahl:817

Mautern, 14. Dezember 2023

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat in seiner Sitzung vom 14. Dez. 2023 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Mautern an der Donau wie folgt beschlossen:

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

A)	Erdgrabstellen		
a)	gemeinsame Reihengräber	€ 44,00	€ 47,00
b)	Familiengräber (Gruppe 8, 9, 10 und 12) und zwar		
	1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 176,00	€ 185,00
	2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 352,00	€ 370,00
c)	Familiengräber an Hauptwegen (Gruppe 1, 4 bis 7 und 14) und zwar		
	1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 281,00	€ 296,00
	2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 561,00	€ 590,00
d)	Familiengräber an der Friedhofsmauer (Gruppe 2, 3, 11 und 13) und zwar		
	1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 429,00	€ 451,00
	2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 858,00	€ 901,00
e)	Urnenhain und zwar zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 550,00	€ 605,00
B)	Sonstige Grabstellen		
a)	Urnennischen und zwar		
	1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 627,00	€ 690,00
	2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 847,00	€ 932,00
b)	Grüfte und zwar		
	1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.320,00	€ 1.386,00
	2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.640,00	€ 2.772,00

## § 3 Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), die für ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4 Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 396,00	€ 416,00
b) bei Grüften	€ 660,00	€ 693,00
c) bei blinden Grüften	€ 858,00	€ 901,00
d) bei Urnengrabstellen	€ 275,00	€ 303,00
- 2) Für Kinderleichen unter 10 Jahre beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

## § 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 44,00 **€ 47,00**.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungsräume beträgt für jeden angefangenen Tag € 187,00 **€ 197,00**.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit **01. Juni 2024** in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnungen vom **15. Dezember 2022** außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Brustbauer Heinrich)

angeschlagen am: **18. Dezember 2023**

abgenommen am: **02. Jänner 2024**

Stadtgemeinde Mautern an der Donau  
Rathausplatz 1, 3512 Mautern  
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12  
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems  
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG  
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

# Kooperationsvertrag

zwischen

**ELLA GmbH & Co KG**  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag  
FN 499010 p

nachstehend „ella“ genannt

und

**Stadtgemeinde Mautern an der Donau**  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern

nachstehend „Partner“<sup>1</sup> genannt

nachstehend jeder für sich oder gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Tankstellen für Elektrofahrzeuge leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, den Anteil der Elektromobilität in Österreich auszubauen und damit den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehr zu senken. Der **Partner** besitzt 2 Ladestation(en) (nachfolgend die „Ladestation(en)“) und möchte, dass ein qualifizierter Dienstleister ihn dabei unterstützt, die Ladestation(en) zu betreiben. **ella** verfügt über die erforderliche Infrastruktur und das Know-how für den Betrieb der Ladestation(en). Die Vertragsparteien regeln in diesem Vertrag ihre Zusammenarbeit beim Betrieb der Ladestation(en).

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Ladestation(en) des **Partners** vom Typ ELLA Kombo befindet/n sich auf dem/n Grundstück(en):

Grundstück Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde
1447/2	1552	12162 Mautern

1.2 Der Standort der Ladestation(en) ist im Lageplan (Anhang 1) festgehalten.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde hier die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Männer und Frauen gleichermaßen.

- 1.3 Der **Partner** betreibt die Ladestation(en) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Unterstützung von **ella**.
- 1.4 Das Laden an der/n Ladestation(en) ist für alle möglich, die ein Autorisierungsmerkmal besitzen, welches mit dem **ella**-Abrechnungssystem kompatibel ist (insbesondere **ella**-Ladekarten).
- 1.5 Die Verträge über die Ladungen, die an der/n Ladestation(en) durchgeführt werden, kommen zwischen dem **Partner** und dem Inhaber des verwendeten Autorisierungsmerkmals zustande.

## 2. Rechte und Pflichten von **ella**

- 2.1 **ella** ist berechtigt, das/die Grundstück(e) gemäß Punkt 1.1 jederzeit zu betreten und zu befahren, um ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wahrzunehmen.
- 2.2 **ella** ist berechtigt, den Tarif, zu dem an der/n Ladestation(en) geladen wird, nach eigenem Ermessen festzulegen. Wenn der **Partner** einen anderen Tarif wünscht, muss der **Partner** **ella** per E-Mail darüber informieren. **ella** wird den Tarif gemäß den Wünschen des **Partners** einstellen. Dieser Tarif darf jedoch nicht höher sein als der Tarif, den **ella** zum Zeitpunkt der Einstellung des gewünschten Tarifs für die betroffene Kategorie von Ladedienstleistungen (AC = Wechselstrom, DC = Gleichstrom, HPC = High Power Charging) an eigenen **ella**-Tankstellen für Elektrofahrzeuge vorsieht. **ella** wird den Partner über Änderungen jener Tarife per E-Mail informieren.
- 2.3 **ella** ist berechtigt, die Ladestation(en) als Teil des **ella**-Ladernetzes darzustellen (z.B. Werbematerialien, Internet-Foren, Social-Media-Kanäle, [www.ladestation.at](http://www.ladestation.at), **ella**-Website).
- 2.4 **ella** ist berechtigt, die Ladestation(en) auf eigene Kosten zu branden (z.B. mit dem **ella**-Logo). **ella** darf Werbung für andere Unternehmen oder deren Produkte an der/n Ladestation(en) nur dann anbringen, wenn der **Partner** vorab ausdrücklich zugestimmt hat.
- 2.5 **ella** ist verpflichtet, über die Gewerbeberechtigung „Betrieb einer Tankstelle“ oder jene Gewerbeberechtigung zu verfügen, welche für den Betrieb von Tankstellen für Elektrofahrzeuge erforderlich ist.
- 2.6 **ella** ist verpflichtet, die Ladestation(en) an das **ella**-Abrechnungssystem anzubinden, die Abrechnungen der Ladungen an der/n Ladestation(en) durchzuführen und die monatlichen Erträge der Ladestation(en) zu ermitteln.
- 2.7 **ella** ist verpflichtet, die Ladestation(en) mit Hilfe der verwendeten Software auf ihre technische Funktionsfähigkeit zu überwachen und auftretende Störungen entweder von der Ferne zu beheben oder, wenn dies nicht möglich ist, den **Partner** über die Störung telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
- 2.8 **ella** ist verpflichtet, eine First Level-Support-Hotline für die Hilfestellung bei technischen Problemen an der/n Ladestation(en) einzurichten und zu betreuen.
- 2.9 **ella** ist verpflichtet, an der/n Ladestation(en) das Laden via E-Roaming wie bei eigenen **ella**-Tankstellen für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.

### 3. Rechte und Pflichten des Partners

- 3.1 Der **Partner** ist berechtigt, in angemessenen Abständen Auskünfte hinsichtlich der Tätigkeiten von **ella** in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erhalten und Entscheidungen von **ella** zu hinterfragen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Vertragsparteien, einvernehmliche Lösungen zu finden.
- 3.2 Der **Partner** ist berechtigt, die Ladeleistung der Ladestation(en) zu ändern, wenn die Ladestation(en) technisch dazu in der Lage ist/sind. Der **Partner** informiert **ella** per E-Mail mindestens vier Wochen vor einer geplanten Änderung.
- 3.3 Der **Partner** ist berechtigt, von **ella** 5 Ladekarten zu erhalten, mit denen an der/n Ladestation(en) kostenlos geladen werden kann.
- 3.4 Der **Partner** ist berechtigt, bei der optischen Gestaltung der Ladestation(en) durch **ella** miteinbezogen zu werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das **ella**-Branding der Ladestation(en) (Punkt 2.4) ausreichend erkennbar ist.
- 3.5 Der **Partner** ist verpflichtet, sich um die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anzeigen oder Meldungen zu kümmern, die für die Errichtung und den Bestand der Ladestation(en) erforderlich sind.
- 3.6 Der **Partner** ist verpflichtet, die zivilrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die Ladestation(en) auf dem/n Grundstück(en) gemäß Punkt 1.1 befinden darf/dürfen.
- 3.7 Der **Partner** ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ladestation(en) über einen aufrechten Netzzugang verfügt/en.
- 3.8 Der **Partner** ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass an der/n Ladestation(en) ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen geladen werden kann.
- 3.9 Der **Partner** ist verpflichtet, die gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 und Elektroschutzverordnung 2012 vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung und Wartung der Ladestation(en) durchführen zu lassen.
- 3.10 Der **Partner** ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ladestation(en) den geltenden eichrechtlichen Bestimmungen entspricht/en.
- 3.11 Der **Partner** ist verpflichtet, jene Störungen der Ladestation(en) zu beheben oder beheben zu lassen, die von **ella** von der Ferne nicht behoben werden können (Punkt 2.7).
- 3.12 Der **Partner** ist verpflichtet, es zu unterlassen, Dritten das Recht einzuräumen, auf Grundstücken, über die der **Partner** verfügen kann, im Umkreis von 2 km um die Ladestation(en), Tankstellen für Elektrofahrzeuge zu errichten bzw. zu betreiben.
- 3.13 Der **Partner** ist verpflichtet, **ella** vorab über nicht unerhebliche Einschränkungen der Benutzung der Ladestation(en) telefonisch oder per E-Mail zu informieren.



## 4. Finanzielles

### 4.1 Grundgebühr

- 4.1.1 **ella** erhält für die Tätigkeiten aufgrund dieses Vertrages eine Grundgebühr in Höhe von **EUR 150,-** pro Kalenderjahr zzgl. allfälliger USt.

Hat der **Partner** die Ladestation(en) von **ella** erworben, beginnt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr mit der Übernahme der Ladestation(en) durch den **Partner**. Hat der **Partner** die Ladestation(en) nicht von **ella** erworben, beginnt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr mit der Anbindung der Ladestation(en) an das **ella**-Abrechnungssystem.

- 4.1.2 Beginnt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr unterhalb eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr aliquotiert. Bei Beginn bis einschließlich des 15. eines Kalendermonats wird der ganze Kalendermonat miteingerechnet. Bei Beginn nach dem 15. eines Kalendermonats wird der ganze Kalendermonat nicht miteingerechnet.

- 4.1.3 Die Grundgebühr gemäß Punkt 4.1.1 ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex (VPI) der Bundesanstalt Statistik Austria oder dessen Nachfolgeindex herangezogen. Die Grundgebühr gemäß Punkt 4.1.1 wird jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in dem Ausmaß angepasst, in dem sich der VPI-Wert für den Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem VPI-Wert für den Oktober des vorvorangegangenen Kalenderjahres verändert hat.

### 4.2 Erträge der Ladestation(en)

**ella** und der **Partner** teilen sich die jährlichen Erträge der Ladestation(en) folgendermaßen auf:

- **ella** ermittelt am Jahresbeginn die Summe der kWh, die im vorangegangenen Kalenderjahr an der/n Ladestation(en) geladen wurden.
- Anschließend wird diese Summe mit dem Tarif multipliziert, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Ladung an der/n Ladestation(en) zur Anwendung gekommen ist.
- Von diesem Betrag (netto) behält sich **ella** pro geladener kWh einen Betrag in Höhe von 6 Cent ein.
- Der Restbetrag steht dem **Partner** zu.

- 4.3 **ella** übermittelt dem **Partner** jeweils bis spätestens 31.03. eine Rechnung über die Grundgebühr für das laufende Kalenderjahr (Punkt 4.1.1) und eine Gutschrift über den Betrag, der dem **Partner** aufgrund der Erträge der Ladestation(en) im vorangegangenen Kalenderjahr zusteht (Punkt 4.2. letzter Spiegelstrich).

Übersteigt der Betrag der Gutschrift die Grundgebühr, überweist **ella** innerhalb von vierzehn Tagen eine Zahlung in Höhe der Differenz auf ein vom **Partner** bekanntzugebendes Konto. Andernfalls hat der **Partner** innerhalb von vierzehn Tagen eine Zahlung in Höhe der Differenz auf das folgende (oder jedes andere von **ella** bekanntgegebene) Konto zu überweisen:

Waldviertler Sparkasse, IBAN: AT272027200000537902

- 4.4 Wenn **ella** Arbeiten an der/n Ladestation(en) durchführen soll, die über ihre Pflichten gemäß Punkt 2. hinausgehen (z.B. Reparaturen nach Beschädigungen durch Dritte), können die Vertragsparteien dazu eine gesonderte Vereinbarung mit eigenen Konditionen (u.a. Leistungsumfang, Entgelt) abschließen.

## 5. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 5.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens.
- 5.3 Jede Vertragspartei verzichtet für sich für die ersten zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Vertrages auf ihr Recht der ordentlichen Kündigung.
- 5.4 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung).

## 6. Haftung

- 6.1 **ella** haftet für Schäden, die dem **Partner** durch Tätigkeiten von **ella** entstehen, sofern **ella** oder Personen, für die **ella** einzustehen hat, diese Schäden rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Für Sachschäden haftet **ella** nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

## 7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 7.2 Die Vertragsparteien sind nach dem Außerkrafttreten dieses Vertrages noch zwei Jahre lang an die Verpflichtung gemäß Punkt 7.1 gebunden.
- 7.3 Als Dritte im Sinne von Punkt 7.1 gelten nicht: Organmitglieder, leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter, (Handlungs-)Bevollmächtigte oder Berater (insbesondere Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Konsulenten und Finanzberater) einer Vertragspartei und ihrer im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbundenen Unternehmen.

## 8. Rechtsnachfolge, Vertragsübernahme

- 8.1 Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger über.
- 8.2 Wenn der **Partner** die Ladestation(en) verkauft oder das Eigentum daran anderwärtig überträgt, ist der **Partner** verpflichtet, diesen Vertrag ausdrücklich auf den Erwerber zu überbinden. Der **Partner** ist verpflichtet, **ella** rechtzeitig über den anstehenden Verkauf oder die Eigentumsübertragung zu informieren. Der **Partner** haftet **ella** für sämtliche Schäden und Nachteile, die **ella** aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

8.3 **ella** ist berechtigt, diesen Vertrag auf Unternehmen zu übertragen, welche mit **ella** im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbunden sind, wenn **ella** den **Partner** rechtzeitig vorher darüber schriftlich oder per E-Mail informiert. Übertragungen auf andere juristische oder natürliche Personen sind nur möglich, wenn die jeweils andere Vertragspartei vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

## 9. Nebenbestimmungen

9.1 Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

9.2 **ella** trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages. Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten einer (steuer-)rechtlichen Vertretung und Beratung.

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

9.4 E-Mails des **Partners** an **ella** sind an [office@ella.at](mailto:office@ella.at) oder jene E-Mail-Adresse zu richten, die **ella** dem **Partner** bekanntgibt. E-Mails von **ella** an den **Partner** sind an jene E-Mail-Adresse zu richten, die der **Partner ella** bekanntgibt.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

9.6 Die Unterschriften unter diesen Vertrag können handschriftlich, per eingefügtem Scan oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.

9.7 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts, anzuwenden.

9.8 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel das/die Grundstück(e) gemäß Punkt 1.1 liegt/en.

## 10. Unterschriften

....., am .....  
Ort, Datum

....., am .....  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Stadtgemeinde Mautern**

\_\_\_\_\_  
**ella**  
(vertreten durch ELLA Verwaltungs GmbH)

# Zusatzvereinbarung

---

zwischen

**ELLA GmbH & Co KG**  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag  
FN 499010 p

nachstehend „**ella**“ genannt

und

**Stadtgemeinde Mautern an der Donau**  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern

nachstehend „**Partner**“ genannt

nachstehend jeder für sich oder gemeinsam „**Vertragspartei(en)**“ genannt

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Der **Partner** und **ella** haben am selbigen Tag wie bei diesem Vertragszusatz einen Kooperationsvertrag zum Betrieb einer/mehrerer Ladestation(en) für Elektrofahrzeuge abgeschlossen (nachfolgend kurz „Kooperationsvertrag“). Auf Grundlage dieser Zusatzvereinbarung wird **ella** einmal jährlich bestimmte Überprüfungs- und Wartungsarbeiten an der/n Ladestation(en) übernehmen.

## 1. Überprüfung und Wartung

1.1 **ella** verpflichtet sich, in einem regelmäßigen Abstand von ungefähr zwölf Monaten einmal jährlich

- die gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) und Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung und Wartung der Ladestation(en) (nachfolgend kurz „Überprüfung“) sowie bei dieser Gelegenheit
- eine Reinigung der Ladestation(en) und
- erforderliche Updates an der Software der Ladestation(en)

durchzuführen.

1.2 Der konkrete Zeitpunkt der Überprüfung wird von **ella** selbst gewählt. **ella** wird den **Partner** spätestens zwei Werktage vorher über die anstehende Überprüfung informieren.

- 1.3 **ella** wird dem **Partner** binnen zwei Wochen nach Durchführung der Überprüfung das entsprechende Abnahmeprotokoll übermitteln.
- 1.4 Die Überprüfung durch **ella** umfasst nur die Ladestation(en), nicht jedoch die Zuleitung, sonstige dazugehörige Bauteile und Verteilerkästen.
- 1.5 Wenn **ella** im Rahmen der Überprüfung einen betriebsrelevanten Defekt erkennt, welcher die Funktionstüchtigkeit oder die Sicherheit der Ladestation(en) beeinträchtigt und eine Sperre des Ladepunktes zur Folge hätte (z.B. Ladestationsverriegelung), wird **ella** – sofern die sich hieraus ergebenden Materialkosten einen Betrag von € 200,- exkl. allfälliger USt nicht überschreiten – selbständig eine Reparatur durchführen. **ella** wird dem **Partner** die angefallenen Materialkosten, nicht aber die dafür aufgewendete Arbeitszeit, in Rechnung stellen. **ella** wird dem **Partner** im Anschluss eine Dokumentation des Defekts und einen Reparaturbericht übermitteln.
- 1.6 **ella** ist nicht verpflichtet, weitere als die in Punkt 1.1 genannten Leistungen durchzuführen.

## 2. Entgelt

- 2.1 Für die Leistungen gemäß Punkt 1.1 gebührt **ella** pro Überprüfung ein Entgelt in Höhe von € 400,- zzgl. allfälliger USt.
- 2.2 Das Entgelt gemäß Punkt 3.1 ist nach Maßgabe des Punkts 4.1.3 des Kooperationsvertrages wertgesichert.
- 2.3 Die Abrechnung der Leistungen gemäß Punkt 1.1 erfolgt im Zuge der jährlichen Abrechnung des Kooperationsvertrages durch **ella**.

## 3. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 3.1 Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Zusatzvereinbarung unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens.
- 3.3 Der **Partner** verzichtet für die ersten sechs Jahre ab Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung auf sein Recht der ordentlichen Kündigung.
- 3.4 Diese Zusatzvereinbarung tritt jedenfalls mit Beendigung des Kooperationsvertrages außer Kraft.

## 4. Schlussbestimmung

- 4.1 Alle Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben, soweit sie durch diese Zusatzvereinbarung nicht abgeändert oder aufgehoben werden, unverändert in Geltung.

## 5. Unterschriften

....., am .....  
Ort, Datum

....., am .....  
Ort, Datum

---

**Stadtgemeinde Mautern**

---

**ella**  
(vertreten durch ELLA Verwaltungs GmbH)

# Zusatzvereinbarung

---

zwischen

**ELLA GmbH & Co KG**  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag  
FN 499010 p

nachstehend „**ella**“ genannt

und

**Stadtgemeinde Mautern an der Donau**  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern

nachstehend „**Partner**“ genannt

nachstehend jeder für sich oder gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Der **Partner** und **ella** haben am selbigen Tag wie bei diesem Vertragszusatz einen Kooperationsvertrag zum Betrieb einer/mehrerer Ladestation(en) für Elektrofahrzeuge abgeschlossen (nachfolgend der „Kooperationsvertrag“). Auf Grundlage dieser Zusatzvereinbarung übernimmt **ella** die Abrechnung und Vermarktung der Strommengen gemäß der Kraftstoffverordnung 2012 für die im Kooperationsvertrag benannte(n) Ladestation(en) des **Partners**.

## 1. Vollmacht

- 1.1 Als Besitzer der oben genannten Ladestation(en) ermächtigt der **Partner ella**, für ihn im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012 in der jeweils gültigen Fassung tätig zu werden und die von **ella** abgerechneten Strommengen der oben angeführten Ladestation(en) an das von der Umweltbundesamt GmbH geführte Register eINa zu melden und einer Vermarktung zuzuführen.

Dies umfasst folgende Tätigkeiten:

- den **Partner** in Angelegenheiten der Kraftstoffverordnung 2012 gegenüber der Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, zu vertreten,
- diesbezügliche Eingaben zu verfassen und zu unterfertigen,

- Auskünfte zu erhalten und zu erteilen,
- Schriftstücke zu empfangen, welche nunmehr an **ella** zuzustellen sind, sowie
- Übertragungsvereinbarungen mit Dritten abzuschließen und diese Mengen auf Namen und Rechnung von **ella** zu vermarkten.

## 2. Vergütung des Partners, Entgelt ella

- 2.1 Die von **ella** erzielten Vermarktungsergebnisse werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung der Ladestation(en) im Nachhinein transparent ausgewiesen und nach Abzug einer Administrationsprovision in Höhe von 10 % dem **Partner** gutgeschrieben.

## 3. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 3.1 Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Zusatzvereinbarung unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens.
- 3.3 Der **Partner** verzichtet für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung auf sein Recht der ordentlichen Kündigung.
- 3.4 Diese Zusatzvereinbarung tritt jedenfalls mit Beendigung des Kooperationsvertrages außer Kraft.

## 4. Schlussbestimmung

- 4.1 Alle Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben, soweit sie durch diese Zusatzvereinbarung nicht abgeändert oder aufgehoben werden, unverändert in Geltung.

## 5. Unterschriften

....., am .....  
Ort, Datum

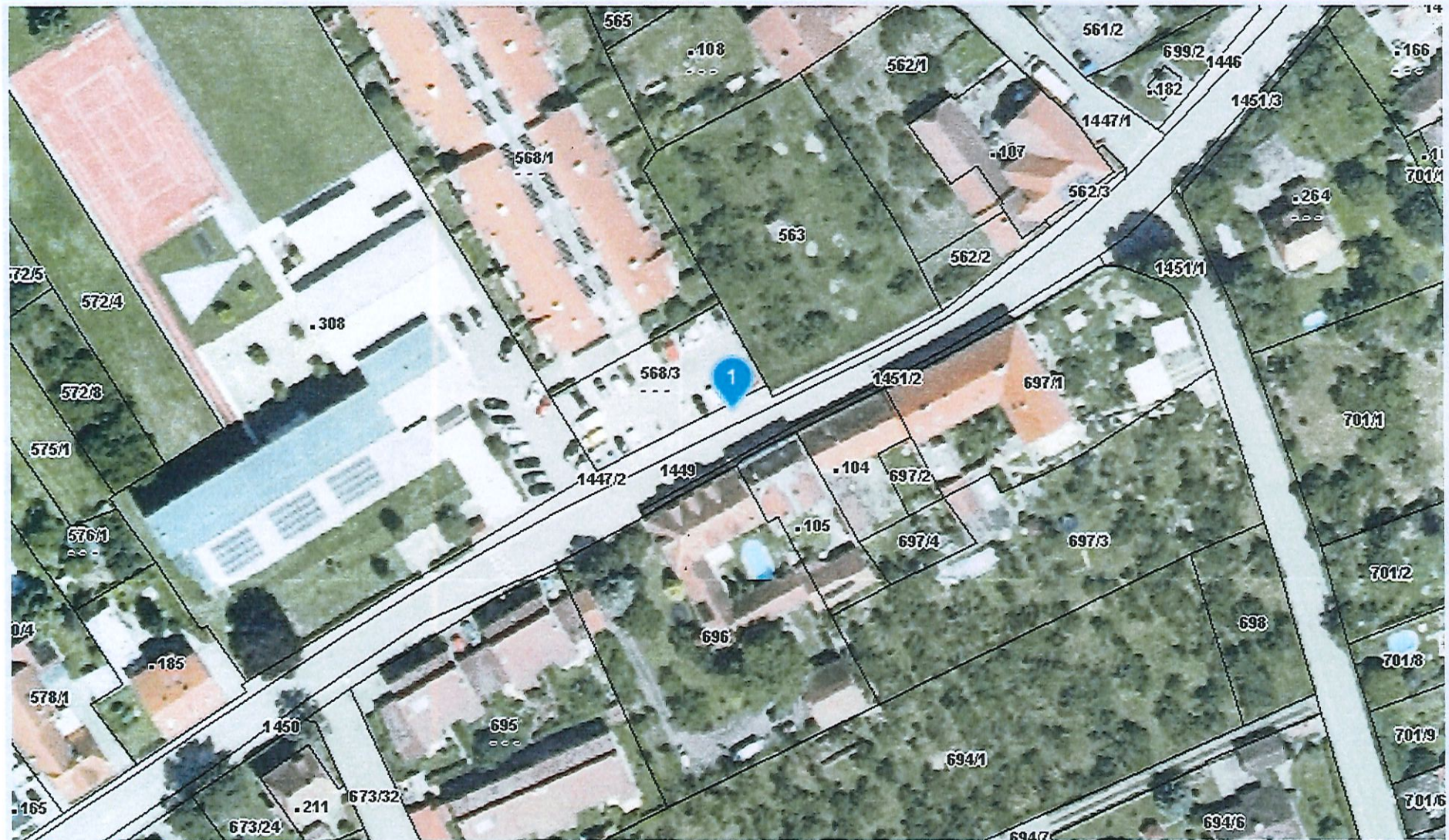
....., am .....  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Stadtgemeinde Mautern**

\_\_\_\_\_  
**ella**  
(vertreten durch ELLA Verwaltungs GmbH)



**N** Niederösterreich ATLAS Übersichtsplan Mautern Melker Straße



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at  
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 20.09.2023